

Vermittlungsvertrag mit dem Arbeitgeber als Auftraggeber

Zwischen **&FIRMA1 &FIRMA2**
&Strasse
&Ort

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und **Multiwork GmbH**
&-VerlStrasse
&-VerlOrt

(nachstehend Personalvermittler genannt)

wird folgender Vermittlungsvertrag geschlossen:

1. Auftrag

Der Auftraggeber beauftragt den Personalvermittler mit der Vermittlung einer/eines

(Berufsbezeichnung)

mit nachstehenden Qualifikationen/Anforderungen:

2. Leistung des Personalvermittlers

- 2.1 Der Personalvermittler hat den Betrieb der gewerbmäßigen Personalvermittlung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Behörde angezeigt und ist im Besitz einer Bescheinigung der Behörde über den Empfang der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 GewO.
- 2.2 Der Personalvermittler wird für den Auftraggeber Bewerber für die Ziff. 1 genannte Tätigkeit mit den dort genannten Qualifikationen suchen, eine Vorauswahl treffen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Bewerber aufbereiten und die Bewerber durch Übersendung der aufbereiteten Bewerbungsunterlagen dem Auftraggeber vorstellen.
- 2.3 Die Parteien können vereinbaren, dass der Personalvermittler Stellenanzeigen in Zeitungen und einschlägigen Fachzeitschriften schaltet. Der Personalvermittler entwickelt in jenem Fall die Anzeigentexte und legt sie dem Auftraggeber zusammen mit einem Kostenvoranschlag für die Anzeigenschaltung zur Freigabe vor.

3. Vergütung

- 3.1 Soweit die Schaltung von Anzeigen zwischen den Parteien vereinbart wurde, erhält der Personalvermittler für die Textgestaltung EUR _____ zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Kosten für die Schaltung der Anzeige in Zeitungen und Zeitschriften sind dem Personalvermittler auf Nachweis zu erstatten.
- 3.2 Der Auftragnehmer erhält eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR _____ zuzüglich Mehrwertsteuer. Ist in Satz 1 kein Betrag eingesetzt, so gelten hiermit EUR 125 als vereinbart. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abschluss des Vermittlungsvertrages fällig. Sie wird im Falle einer erfolgreichen Personalvermittlung auf das Vermittlungshonorar gemäß Nr. 3.3 angerechnet.

- 3.3 Schließt der Auftraggeber mit einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber einen Arbeitsvertrag, so erhält der Personalvermittler ein Vermittlungshonorar in Höhe von ____% der zwischen Auftraggeber und Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen einschließlich der Zahlungen von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni, etc., die der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vom Auftraggeber erhält.

Schließt ein Dritter einen Vertrag mit einem Bewerber aufgrund von Unterlagen und Informationen, die der Auftraggeber vom Personalvermittler erhalten hat und die der Auftraggeber entgegen Ziff.7 dieser Vereinbarung weitergegeben hat, schuldet der Auftraggeber gleichfalls Vermittlungshonorar.

- 3.4 Auslagen der Bewerber für Vorstellungsgespräche beim Auftraggeber sind vom Auftraggeber den Bewerbern direkt zu erstatten.

4. Vorbewerbung

Hat sich ein vom Personalvermittler vorgestellter Bewerber bereits im Vorfeld und unabhängig von der Vorstellung durch den Personalvermittler bei dem Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet den Personalvermittler, unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch den Personalvermittler zu unterrichten. In diesem Fall erbringt der Personalvermittler keine weiteren Leistungen bezüglich dieses Bewerbers. Der Auftraggeber kann den Personalvermittler jedoch anweisen, auch bezüglich dieses Bewerbers weiterzuarbeiten. Kommt es in einem derartigen Fall zum Vertragsabschluss zwischen Auftraggeber und Bewerber, schuldet der Auftraggeber das Vermittlungshonorar ungeschmälert.

5. Vertragsabschluss mit Bewerbern

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personalvermittler unverzüglich unter Übersendung einer Kopie des geschlossenen Vertrages von einem Vertragsabschluss zwischen ihm und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber zu unterrichten. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Personalvermittler berechtigt das Vermittlungshonorar aufgrund einer Schätzung der Bruttojahresvergütung des vermittelten Mitarbeiters festzulegen.

6. Zahlung / Verzug

- 6.1 Rechnungen des Personalvermittlers sind sofort fällig und ohne Abzüge zu begleichen.
- 6.2 Gegen Ansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 6.3 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Personalvermittler Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszins verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass dem Personalvermittler keine, oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Der Personalvermittler behält sich vor, die Ersetzung eines höheren Verzugschadens auf Nachweis zu fordern.

7. Vertraulichkeit / Unterlagen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Unterlagen und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

Der Auftraggeber hat vom Personalvermittler übergebene Unterlagen auf Verlangen des Personalvermittlers herauszugeben. Dies gilt nicht für weitergegebene Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag abgeschlossen hat.

8. Kündigung

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber nach Kündigung dieser Vereinbarung zustande, bleibt der Anspruch des Personalvermittlers auf Vermittlungshonorar unberührt.

9. Sonstiges

9.1 Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.2 Wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Rosenheim vereinbart. Dies gilt auch für den Urkunden-, Scheck-, oder Wechselprozess.

#Ort, #Datum

Auftraggeber

Multiwork GmbH
(Personalvermittler)

Datenverarbeitung

Die Multiwork GmbH erfasst, speichert, verarbeitet und übermittelt personen- sowie betriebsbezogene Daten durch elektronische Datenverarbeitung. Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung der Personalvermittlung. Personen- und betriebsbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte übermittelt. Unberührt bleibt die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, soweit die Multiwork GmbH hierzu kraft Gesetzes verpflichtet ist.

&Firma1 &Firma2
&Strasse
&Ort

erteilt zur Verarbeitung ihrer/seiner personen- und betriebsbezogenen Daten insoweit ihre/seine Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Multiwork GmbH erfasst, speichert und übermittelt personenbezogene Daten durch elektronische Datenverarbeitung. Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt im Rahmen der Zweckbestimmung der Personalvermittlung. Personenbezogene Daten werden also an potenzielle Arbeitgeber übermittelt. Unberührt bleibt die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten, soweit die Multiwork GmbH hierzu kraft des Gesetzes verpflichtet ist.

Frau/Herr (*Bewerber*) _____ erteilt zur Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten ihre/seine Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerber

Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

§ 1 Allgemeines

- (1) Multiwork verpflichtet sich jeden Auftrag gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- (2) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, alle für einen Auftrag erforderlichen Unterlagen oder Daten zur Verfügung zu stellen oder zu ermöglichen, dass diese von Multiwork erstellt werden können. Dies gilt vor allem für Unterlagen, die bei einer Mitwirkung an einer Personalbeschaffung benötigt werden, wie die Abfassung einer Stellenbeschreibung und die Ermittlung eines Anforderungsprofils.
- (3) Multiwork sichert vertrauliche Behandlung aller im Rahmen des Beratungsauftrages erhaltenen Daten und Informationen zu.
- (4) Die Bewerberexposés, die der Auftraggeber von Multiwork erhält, bleiben Eigentum von Multiwork. Jedes Bewerberexposé ist streng vertraulich zu behandeln, es ist bei Nichteinstellung des Bewerbers unverzüglich an Multiwork zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte sowie das Erstellen von Kopien für den eigenen Gebrauch ist nicht erlaubt.

§ 2 Honorar

- (1) Der Honoraranspruch entsteht, wenn ein Arbeitsverhältnis zwischen Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und von Multiwork vorgeschlagenen Bewerber zustande gekommen ist.
- (2) Alle nachgenannten Honorarbeträge werden sofort ohne Abzug fällig und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 2.1 Vermittlung

Das Vermittlungshonorar beträgt in der Regel 25% vom Jahreseinkommen, sofern per Vertrag nichts anderes vereinbart worden ist. Das der Berechnung zugrundeliegende Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsgartifikation, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.

§ 2.2 Sonderleistungen und Nebenkosten

Sonderleistungen wie Eignungstests, Nebenkosten, Reisekosten der Bewerber oder Portokosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

§ 2.3 Anzeigengestützte Personalsuche in Printmedien

Bei der anzeigengestützten Personalsuche Printmedien wird der Leistungsumfang vor Auftragserteilung individuell definiert und nach der Durchführung entsprechend den getroffenen Vereinbarungen berechnet.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und zur Zahlung ohne Abzug fällig. Auf alle Beträge wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

§ 4 Kündigung

Der Vermittlungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Maklervertrag §§ 652 ff. BGB. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder Teilbestimmungen tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 6 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist Rosenheim.